

RS OGH 1997/4/22 5Ob120/97a, 5Ob236/98, 5Ob37/10t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1997

Norm

ABGB §469

GBG §59 Abs4

Rechtssatz

Das dem Liegenschaftseigentümer durch § 469 letzter Satz ABGB eingeräumte Verfügungsrecht über eine freigewordene Pfandstelle verlangt, nur eben diesem Liegenschaftseigentümer das Recht auf Löschung einer Hypothek einzuräumen. Die gesetzlichen Ausnahmen von diesem Grundsatz, etwa die Vorschrift des § 59 Abs 4 GBG über die Antragslegitimation des bedingt eingetragenen neuen Gläubigers, belegen diese Rechtsansicht durch einen Umkehrschluss.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 120/97a

Entscheidungstext OGH 22.04.1997 5 Ob 120/97a

Veröff: SZ 70/75

- 5 Ob 236/98

Entscheidungstext OGH 13.10.1998 5 Ob 236/98

Auch; nur: Das dem Liegenschaftseigentümer durch § 469 letzter Satz ABGB eingeräumte Verfügungsrecht über eine freigewordene Pfandstelle verlangt, nur eben diesem Liegenschaftseigentümer das Recht auf Löschung einer Hypothek einzuräumen. (T1); Beisatz: Die Verfügung über den Pfandrang ist jedenfalls ein nur dem Eigentümer zustehendes Recht, das die Wohnungseigentümergeinschaft nach § 13c WEG nicht wirksam auszuüben vermag. (T2)

- 5 Ob 37/10t

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 37/10t

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107989

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at